

Die Gründung des Erzbistums Magdeburg durch Kaiser Otto den Großen

Von Anton Landersdorfer

»Wir glauben, daß die Vermehrung des Gottesdienstes das Heil und den Bestand unseres König- und Kaiserreiches gewährleistet.«¹ Diesen Worten Ottos des Großen (936–973)², mit denen er anlässlich der Gründung des Erzbistums Magdeburg im Herbst 968³ die zentrale Rolle der Kirchenpolitik für die Stabilisierung seiner nahezu vier Jahrzehnte umfassenden Herrschaft herausstellte, war eine Reihe richtungweisender Maßnahmen vorausgegangen, namentlich im Osten des Reiches. Dort, an der noch wenig gefestigten Grenze zu den slawischen Stämmen, hatte der junge, selbst in dieser Region aufgewachsene und mit Land und Leuten bestens vertraute König bald nach seinem Re-

¹ »... augmentum divini cultus salutem et statum esse regni vel imperii nostri credimus, ...« Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, I, bearb. v. Friedrich Israel unter Mitwirkung v. Walter Möllenberg (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, N.R. 18/I), Magdeburg 1937, 97f (Nr. 67), hier: 97.

² Zu Otto dem Großen: Robert Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (900–1024), München ⁵1967, 110–249; Harald Zimmermann (Hg.), Otto der Große (= Wege der Forschung 450), Darmstadt 1976; Helmut Beumann, Otto der Große 936–973, in: Ders. (Hg.), Kaisergestalten des Mittelalters, München 1984, 50–72; Gerd Althoff–Hagen Keller, Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe (= Persönlichkeit und Geschichte 122/123–124/125), 2 Bde, Göttingen–Zürich 1985; Eduard Hlawitschka, Der König einer Übergangsphase und die Herrscher der frühdeutschen Zeit: Konrad I. und die Liudolfinger/Ottonen, in: Karl Rudolf Schnith (Hg.), Mittelalterliche Herrscher in Lebensbildern. Von den Karolingern zu den Staufern, Graz–Wien–Köln 1990, 99–179, hier: 124–143; Helmut Beumann, Die Ottonen (= Urban-Taschenbücher 384), Stuttgart–Berlin–Köln ²1991, 53–112. — Vgl. auch Karl Hausberger, Der Aufbau des deutschen König-tums im 10. Jahrhundert, in: Manfred Weitlauff (Hg.), Bischof Ulrich von Augsburg 890–973. Seine Zeit — sein Leben — seine Verehrung. Festschrift aus Anlaß des tausendjährigen Jubiläums seiner Kanonisation im Jahre 993 (= Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 26/27), Weißenhorn 1993, 1–19, hier: 12–17; Josef Fleckenstein, Das Kaiserhaus der Ottonen, in: Michael Brandt — Arne Eggebrecht (Hg.), Bernhard von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993, I, Hildesheim–Mainz 1993, 47–62, hier: 48–51.

³ An wichtigen Studien zum langwierigen Prozeß der Errichtung des Erzbistums Magdeburg seien genannt: Karl Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause, Magdeburg 1887; Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, Leipzig–Berlin ⁸1954, 108–134; Albert Brackmann, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter, Leipzig 1937, 1–29; Robert Holtzmann, Otto der Große und Magdeburg, in: Albrecht Timm (Hg.), Aufsätze zur deutschen Geschichte im Mittelbe-raum, Darmstadt 1962, 1–33; Walter Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, I (= Mitteldeutsche Forschungen 27/I), Köln–Graz 1962, 21–51; Heinrich Büttner, Die christliche Kirche ostwärts der Elbe bis zum Tode Ottos I., in: Walter Schlesinger (Hg.), Festschrift für Friedrich von Zahn, I (= Mitteldeutsche Forschungen 50/I), Köln–Graz 1968, 145–181; Eduard Quiter, Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte der Kirchenprovinz Magdeburg. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechtes im zehnten Jahr-hundert, Paderborn 1969; Dietrich Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, I (= Mitteldeutsche Forschungen 67/I), Köln–Wien 1972; Wolfgang Ullmann, Magdeburg, das Konstantinopel des Nordens. Aspekte von Kaiser- und Papstpolitik bei der Gründung des Magdeburger Erzbistums 968, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 21 (1972) 1–44; Odilo Engels, Die Gründung der Kir-chenprovinz Magdeburg und die Ravennater »Synode« von 968, in: Annuario Historiae Conciliorum 7 (1975) 136–158.

gierungsantritt im Sommer 936 eine Neuordnung der politischen Verhältnisse in die Wege geleitet, indem er die grenznahen Gebiete an Elbe und Saale in zwei Marken aufteilte. Sie bildeten die Basis, von der aus man in der Folgezeit in immer neuen Feldzügen tief ins Slawenland vordrang mit dem Ergebnis, daß die deutsche Herrschaft schließlich bis zur Oder ausgeweitet werden konnte⁴. Im Gegensatz zu seinem Vater Heinrich I. (919–936)⁵ wollte sich jedoch Otto I., der schon von den Zeitgenossen der Große genannt wurde, nicht allein mit der militärischen Sicherung der eroberten Territorien begnügen; vielmehr suchte er deren Bewohner auch innerlich zu gewinnen und an sich zu binden. Sein weitgespannter Plan bestand darin, die energisch betriebene Expansion des östlichen Machtbereichs durch die Christianisierung der Slawenstämme und die Schaffung einer festen kirchlichen Ordnung zu untermauern. Diese Verknüpfung von Ost- und Missionspolitik stellte ein wesentliches Element der bereits von den Karolingern begründeten und von Otto dem Großen entscheidend weiterentwickelten Konzeption einer Reichskirche dar, die gleichsam als Gegengewicht zu den Stammesherrzögen eine »staatstragende« Funktion ausüben sollte⁶.

Als geistig-geistliches Zentrum für den Osten des Reiches war von Anfang an das im Bistum Halberstadt gelegene Magdeburg⁷ ausersehen — ein wichtiger Grenz- und Handelsort am Mittellauf der Elbe, in dem Otto vor seiner Thronbesteigung mehrere Jahre mit seiner ersten Gemahlin, der angelsächsischen Königstochter Edgith⁸, zugebracht hatte. Bereits 937 gründete er dort ein Reichskloster zu Ehren des hl. Mauritius und seiner Gefährten und besetzte es mit Benediktinern aus dem bedeutenden Reformkloster St.

⁴ Näheres bei Josef Fleckenstein, Ostpolitik, Markenorganisation und Bistumsgründungen, in: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, hg. v. Herbert Grundmann, I, Stuttgart 1970, 252–256; Hans K. Schulze, Hegemoniales Kaisertum. Ottonen und Salier (= Das Reich und die Deutschen), Berlin 1991, 229–234.

⁵ Zu Heinrich I.: Holtzmann (wie Anm. 2) 67–109; Werner Goetz, König Heinrich I. (919–936), in: Ders., Gestalten des Hochmittelalters. Personengeschichtliche Essays im allgemeinhistorischen Kontext, Darmstadt 1983, 3–24; Althoff–Keller (wie Anm. 2); Hellmut Diwald, Heinrich der Erste. Die Gründung des Deutschen Reiches, Bergisch Gladbach 1987; Hlawitschka (wie Anm. 2) 110–123; Beumann, Die Ottonen (wie Anm. 2) 32–52; Hausberger (wie Anm. 2) 4–11.

⁶ Zur Reichskirche siehe Josef Fleckenstein, Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche, in: Erich Haslinger–J. Heinz Müller–Hugo Ott (Hg.), Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer zum 75. Geburtstag, Berlin 1974, 61–71; ders., Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche, in: Karl Schmid (Hg.), Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, Sigmaringen 1985, 83–98; Manfred Weitlauff, Kaiser Otto I. und die Reichskirche, in: Ders. (wie Anm. 2) 21–50. — Vgl. auch Odilo Engels, Der Reichsbischof (10. und 11. Jahrhundert), in: Peter Berglar–Odilo Engels (Hg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986, 41–94; ders., Der Reichsbischof in ottonischer und frühsalischer Zeit, in: Irene Crusius (Hg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93. Studien zur Germania Sacra 17), Göttingen 1989, 135–175; Rudolf Schieffer, Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) 291–301; Albrecht Graf Finck von Finckenstein, Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches (919–1056) (= Studien zur Mediävistik 1), Sigmaringen 1989.

⁷ Hansjürgen Brachmann–Martin Kintzinger, Art. Magdeburg, in: Lexikon des Mittelalters 6 (1992) 71–77, hier: 71–76.

⁸ Zu Edgith († 946): Karl Schmid, Art. Edgith, in: Lexikon des Mittelalters 3 (1986) 1572f.

Maximin in Trier⁹. Wie die überaus großzügige Ausstattung des Stiftes, die neben Grundbesitzungen auf altdeutschem Boden auch Burgen und Nutzungsrechte im transelbischen Gebiet umfaßte, erkennen läßt, war ihm von vornherein als besondere Aufgabe die Missionierung der benachbarten Slawenstämme zgedacht¹⁰. In diese Richtung weist nicht zuletzt die Wahl der genannten Titelheiligen; Soldaten und Märtyrer zugleich, schienen sie als Schutzpatrone für ein mit der Bekehrung von Heiden betrautes Kloster trefflich geeignet. Daß sich Otto darüber hinaus schon damals ernsthaft mit dem Gedanken trug, seine Lieblingsstiftung später in einen erzbischöflichen Sitz umzuwandeln und Magdeburg zur Metropole des Ostens zu erheben, ist kaum anzunehmen¹¹. Von der noch ungeklärten militärischen Situation abgesehen, spricht gegen ein derartiges Ansinnen des Königs vor allem die Tatsache, daß die beiden 948 im Siedlungsgebiet der Slawen errichteten Bistümer Brandenburg und Havelberg einer anderen, nämlich der Mainzer Kirchenprovinz unterstellt wurden¹².

Ein wichtiges Ereignis für die weitere Entwicklung im östlichen Teil des Reiches stellte sodann die Unterwerfung des böhmischen Herzogs Boleslaw I. im Jahre 950 dar, eröffnete sie doch die Möglichkeit, die Herrschaft nunmehr auf das von den Sorben bewohnte Gebiet jenseits der Saale auszudehnen¹³. Da der vom König dorthin zur Missionierung entsandte Hofkapellan Boso¹⁴, ein ehemaliger Konventuale der Benediktinerabtei St. Emmeram zu Regensburg, alsbald beträchtliche Erfolge in seiner Arbeit aufweisen konnte, sah Otto allmählich den Zeitpunkt für eine kirchliche Organisation der gesamten Region gekommen. Allerdings stellten sich dem königlichen Vorhaben zunächst unüberwindbare Hindernisse in den Weg, weshalb seine letztlich in vier Etappen vollzogene Ausführung mehr als ein Jahrzehnt in Anspruch nahm.

⁹ Ausführlich hierzu Claude (wie Anm. 3) 17–62. — Zum hl. Mauritius: Karl Heinrich Krüger, Art. Mauritius, in: *Lexikon des Mittelalters* 6 (1992) 412. — Vgl. auch Albert Brackmann, Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter, in: Ders., *Gesammelte Aufsätze*, Weimar 1941, 211–241.

¹⁰ Diese Meinung vertreten beispielsweise Albert Brackmann, Die Ostpolitik Ottos des Großen, in: Ders. (wie Anm. 9) 140–153, hier: 142; Holtzmann (wie Anm. 3) 7; Schlesinger (wie Anm. 3) 22; Helmut Beumann, Die Bedeutung Lotharingens für die ottonische Missionspolitik im Osten, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 33 (1969) 14–46, hier: 21f; Quiter (wie Anm. 3) 39–42; Fleckenstein (wie Anm. 4) 253; Claude (wie Anm. 3) 33f. — Andere Historiker wie Hauck (wie Anm. 3) 111–113 und Ullmann (wie Anm. 3) 6–9 verneinen hingegen die missionarischen Absichten Ottos I. bei der Gründung des Moritzklosters.

¹¹ Ausführlich hierzu Claude (wie Anm. 3) 63–66.

¹² Zur Errichtung der Bistümer Brandenburg und Havelberg siehe Hauck (wie Anm. 3) 102–105; Büttner (wie Anm. 3) 156–158. — Vgl. auch Hans Dietrich Kahl, Die Entwicklung des Bistums Brandenburg bis 1165, in: *Historisches Jahrbuch* 86 (1966) 54–79, hier: 56–60; Walter Schlesinger, Bemerkungen zu der sogenannten Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg von 946 Mai 9, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 5 (1956) 1–38.

¹³ Fleckenstein (wie Anm. 4) 253. — Vgl. auch Karl Richter, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, in: Karl Bosl (Hg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, I, Stuttgart 1967, 163–347, hier: 215f.

¹⁴ Zu Boso († 970), dem späteren Bischof von Merseburg: Reinhold Kaiser, Art. Boso, in: *Lexikon des Mittelalters* 2 (1983) 479.

1. Ottos ursprüngliche Absichten (955)

Feste Konturen gewann der Plan Ottos des Großen, in Magdeburg ein Erzbistum zu gründen, höchstwahrscheinlich erst im Sommer 955, nach seinem glänzenden Sieg über die Ungarn auf dem Lechfeld vor den Toren Augsburgs¹⁵. Der Chronik Thietmars von Merseburg¹⁶ zufolge hatte der König unmittelbar vor den entscheidenden Kampfhandlungen am 10. August das feierliche Gelübde abgelegt, zu Ehren des Tagesheiligen Laurentius ein Bistum, nach einer anderen Quelle ein »monasterium«¹⁷ in dem zum Halberstädter Sprengel gehörigen Merseburg¹⁸ zu errichten, falls Christus ihm auf die Fürsprache des römischen Märtyrers »victoriam et vitam« schenke¹⁹. Ebenso dürfte sich die spätere Aussage des genannten Chronisten, der König habe »in anxiis«, in einer prekären Situation also, die Gründung eines Erzbistums in Magdeburg versprochen²⁰, auf die Lechfeldschlacht beziehen. Denn es erscheint naheliegend, daß Otto ihren erfolgreichen Ausgang neben Laurentius auch der Hilfe seines persönlichen Schutzpatrons Mauritius zuschrieb, dessen »Heilige Lanze« er in den Gefechten mit sich geführt hatte²¹. Wie dem

¹⁵ Für die Lechfeldschlacht als auslösendes Moment plädiert mit überzeugenden Argumenten Claude (wie Anm. 3) 71–73. — Vgl. auch Helmut Beumann, Laurentius und Mauritius. Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsieges Ottos des Großen, in: Ders. (Hg.), Festschrift für Walter Schlesinger, II (= Mitteldeutsche Forschungen 74/II), Köln–Wien 1974, 238–275, hier: 247; Odilo Engels, Mission und Friede an der Reichsgrenze im Hochmittelalter, in: Hubert Mordek (Hg.), Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag und fünfzigjährigen Doktorjubiläum, Sigmaringen 1983, 201–224, hier: 208f. — Zur Schlacht gegen die Ungarn siehe Thomas von Bogyay, Lechfeld. Ende und Anfang. Ein ungarischer Beitrag zur Tausendjahrfeier des Sieges am Lechfeld, München 1955; Lorenz Weinrich, Tradition und Individualität in den Quellen zur Lechfeldschlacht 955, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 27 (1971) 291–313; Manfred Weitlauff, Bischof Ulrich von Augsburg (923–973). Leben und Wirken eines Reichsbischofs der ottonischen Zeit, in: Ders. (wie Anm. 2) 69–142, hier: 121–128.

¹⁶ Zu Thietmar von Merseburg (975–1018), von 1009 bis 1018 Bischof von Merseburg: Werner Trillmich (Hg.), Thietmar von Merseburg, Chronik (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe IX), Darmstadt 1992, IX–XXVII; Werner Goetz, Thietmar von Merseburg, in: Ders. (wie Anm. 5) 70–83.

¹⁷ Gemeint ist die Urkunde Papst Johannes' XII. vom 12. Februar 962; in ihr heißt es: »Volumus et per hanc privilegii paginam iubemus, ut Merseburgense monasterium, quod ipse piissimus inperator, qua Ungros prostravit, futurum deo devovit, ...« Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 41–43 (Nr. 28), hier: 42.

¹⁸ Karlheinz Blaschke, Art. Merseburg, in: Lexikon des Mittelalters 6 (1992) 544–547, hier: 546f.

¹⁹ Wörtlich steht in der Chronik Thietmars von Merseburg zu lesen: »Postera die, id est in festivitate Christi martyris Laurentii, rex, solum se pre ceteris culpabilem Deo professus atque prostratus, hoc fecit lacrimis votum profusus: si Christus dignaretur sibi eo die tanti intercessionis preconis dare victoriam et vitam, ut in civitate Merseburgiensi episcopatum in honore victoris ignium construere domumque suimet magnam noviter inceptam sibi ad aecclesiam vellet edificare.« Trillmich (wie Anm. 16) 44f. — Vgl. auch Lorenz Weinrich, Laurentius-Verehrung in ottonischer Zeit, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 21 (1972) 45–66, hier: 45f.

²⁰ »Urguebat eum ad hoc timor mortis propinque et, quod Deo rebus promisit in anxiis, oportuno tunc compere studuit in tempore.« Trillmich (wie Anm. 16) 54f.

²¹ Ausführlich hierzu Beumann (wie Anm. 15). — Zur »Heiligen Lanze«, die Heinrich I. vom Burgunderkönig Rudolf II. (912–937) erworben hatte und heute mit den anderen Reichsinsignien in der Schatzkammer der Wiener Hofburg aufbewahrt wird, siehe Albert Brackmann, Zur Geschichte der heiligen Lanze Heinrichs I., in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 6 (1943) 401–411; Martin Lintzel, Zur Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I., in: Historische Zeitschrift 171 (1951) 303–310; Beumann, Die Ottonen (wie Anm. 2) 40–42.

auch sei, fest steht, daß die Errichtung einer Magdeburger Kirchenprovinz im Herbst 955 beschlossene Sache war. Folglich bemühte sich Otto sogleich um die Billigung seines Projektes durch den Papst. Zu diesem Zweck sandte er Abt Hadamar von Fulda²², der bereits acht Jahre zuvor in ähnlicher Mission in Rom gewesen war und sich somit für die neuerliche Aufgabe empfahl, umgehend zu Agapet II. (946–955)²³.

Unklar bleibt indes, welche Absichten der deutsche König damals im Detail hegte. Gewisse Aufschlüsse hierüber gewährt einzig und allein ein Protestschreiben des in seinen Rechten und Zuständigkeiten empfindlich berührten Mainzer Metropoliten Wilhelm²⁴, eines unehelichen Sohnes Ottos I. aus der Verbindung mit einer slawischen Fürstentochter, an den Papst aus dem Spätjahr 955²⁵. Demnach war offensichtlich in Erwägung gezogen, das in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstandene Bistum Halberstadt²⁶ aus der Mainzer Kirchenprovinz zu lösen, den bischöflichen Sitz nach Magdeburg zu transferieren und zum Erzbistum zu erheben. Ob man bei dieser Gelegenheit das Moritzkloster in den künftigen Sitz des Erzbischofs umwandeln oder andernorts neu ansiedeln wollte, darauf gibt der Brief ebensowenig Antwort wie auf die Frage, welche Suffraganbistümer dem neuen Metropolitanverband angehören sollten — nur das vom König 955 gelobte Merseburg oder auch die unlängst ins Leben gerufenen Bistümer Brandenburg und Havelberg? Unter Umständen hatte Otto sogar die Gründung weiterer Sprengel ins Auge gefaßt, zumal Abt Hadamar aus Rom ein päpstliches Dekret mitbrachte, welches die Errichtung neuer Bistümer ganz dem Ermessen des Königs anheimstellte²⁷.

Wie angesichts der geplanten Schmälerung des Mainzer Jurisdiktionsbereiches nicht anders zu erwarten stand, verwahrte sich der von seinem Vater allem Anschein nach völlig übergangene Erzbischof Wilhelm heftigst gegen ein solches Ansinnen. Unmittelbar nach Bekanntwerden der erfolgreichen Mission Hadamars richtete der Metropolitan — er war eben erst als apostolischer Vikar für Gallien und Germanien eingesetzt worden²⁸ — ein geharnischtes Schreiben an Papst Agapet II.; in ihm ließ er seiner Verärgerung über das vom Fuldaer Abt, einem in seinen Augen »falschen Propheten« und »Wolf im Schaf-

²² Zu Abt Hadamar († 956): Friedrich Martin Fischer, *Politiker um Otto den Großen*, Berlin 1938, 89–98; Ernst Karpf, Art. Hadamar, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989) 1817. — Zur Datierung seiner Romreise unmittelbar nach der Lechfeldschlacht siehe Rudolf Köpke–Ernst Dümmler, *Kaiser Otto der Große (= Jahrbücher der Deutschen Geschichte IX)*, Leipzig 1876, Neudruck Darmstadt 1962, 270f.

²³ Georg Schwaiger, Art. Agapet II., in: *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980) 202.

²⁴ Zu Wilhelm, von 954 bis 968 Erzbischof von Mainz: Fischer (wie Anm. 22) 139–147; Hagen Keller, *Das Kaisertum Ottos des Großen im Verständnis seiner Zeit*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 20 (1964) 325–388, hier: 361–370; Heinrich Büttner, *Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm und das Papsttum des 10. Jahrhunderts*, in: *Festschrift Johannes Bärmann, I (= Geschichtliche Landeskunde III)*, Wiesbaden 1966, 1–26, hier: 14–26.

²⁵ Text des Protestschreibens bei Philipp Jaffé (Hg.), *Monumenta Moguntina (= Bibliotheca Rerum Germanicarum III)*, Berlin 1866, 347–350; Abdruck bei Quiter (wie Anm. 3) 188–190. — Zur Datierung des Briefes siehe Büttner (wie Anm. 24) 15, Anm. 57. — Zum Ganzen vgl. ebd. 15–19; Quiter (wie Anm. 3) 52–87; Claude (wie Anm. 3) 66–75; Beumann (wie Anm. 15) 243–247.

²⁶ Karlotto Bogumil, Art. Halberstadt, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989) 1870–1872, hier: 1870f.

²⁷ Näheres bei Beumann (wie Anm. 15) 245–247. — Im Brief Wilhelms an Agapet II. heißt es diesbezüglich: »... ferens apostolicas aepistolas, habentes: apostolica maiestate licitum fore regi, episcopia ita ordinare, quo sibi placeat.« Jaffé (wie Anm. 25) 349; Quiter (wie Anm. 3) 190.

²⁸ Büttner (wie Anm. 24) 14f. — Vgl. auch Beumann (wie Anm. 10) 24.

pelz«²⁹, erzielte Verhandlungsergebnis freien Lauf und legte unter Hinweis auf die Verletzung päpstlicher Privilegien unmißverständlich dar, daß er einer Verkleinerung seines Metropolitanverbandes durch eine Translation des Halberstädter Bischofssitzes nie und nimmer seine Zustimmung erteilen werde. »*Me vivo non consentiam*«, verlieh der mächtige geistliche Reichsfürst seiner Entschlossenheit zum Widerstand kurz und bündig Ausdruck³⁰, wohl wissend, daß er sich in voller Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsauffassung befand, wonach ohne sein Einverständnis niemand, weder der König noch der Papst, eine Änderung am Bestand der Mainzer Kirchenprovinz vornehmen konnte. Des weiteren hielt Wilhelm dem Papst vor, durch die Otto I. erteilte Vollmacht zur beliebigen Gründung von Bistümern seine, des Erzbischofs, Korrektionsbefugnis als päpstlicher Vikar mißachtet zu haben. »Daß dies ohne mein Wissen geschah, möchte ich für unzweckmäßig halten: ich, der ich zuvor als Euer kirchlicher Stellvertreter in der Germania und Gallia zu korrigieren hatte, was es zu korrigieren gab, werde von keinem anderen als von Euch geschlagen«, machte der sich durch Papst Agapet schwer brüskiert fühlende Metropolit seiner Verstimmung Luft³¹. Am Ende seines Briefes forderte er sodann ultimativ die Einberufung einer Synode zur Erörterung der anstehenden Fragen. Sollte sich dabei herausstellen, daß seine Auffassung nicht geteilt würde, wollte er freiwillig auf sein Amt verzichten und als Missionar tätig sein³². Geschickt verknüpfte Wilhelm hier seine Rücktrittsdrohung mit der eigenen Bereitschaft zur Bekehrung der Heiden, einer Aufgabe, die er wenige Zeilen zuvor im Hinblick auf das Magdeburger Projekt als bloßen Vorwand zur Schädigung seines Mainzer Erzstuhles gebrandmarkt hatte³³.

Gerade der affektvolle Ton des oberhirtlichen Schreibens darf als eindeutiger Beleg dafür gewertet werden, daß Otto I. seinen Sohn damals vor vollendete Tatsachen gestellt hatte. Denn wäre der Erzbischof von Anfang an in das königliche Vorhaben eingeweiht gewesen, hätte er ihm sicherlich umgehend entgegengewirkt, etwa durch eine eigene Gesandtschaft nach Rom. Damit drängt sich zugleich der Schluß auf, daß der König seine definitive Entscheidung erst kurz vor der Reise Abt Hadamars nach Rom gefällt hat, wodurch auch der bei Thietmar von Merseburg nur undeutlich erkennbare Zusammenhang mit der Lechfeldschlacht stark an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Ein zusätzliches Indiz für einen spontanen Entschluß Ottos ist darin zu sehen, daß Wilhelm erst Ende 954 Erzbi-

²⁹ »Siquidem quis a falsis prophetis — Romam veniens in vestimentis ovium, intrinsecus autem rapax lupus, auro gemmisque farcitus — ...« Jaffé (wie Anm. 25) 349; Quiter (wie Anm. 3) 190.

³⁰ »Tum quod monachi Magadaeburgensis coenobii eodem privilegio a vobis vestrisque antecessoribus sunt adminiculati; tum quod minorationem nostrae sedis translationemque Halberestetensis ecclesiae me vivo non consentiam.« Jaffé (wie Anm. 25) 349; Quiter (wie Anm. 3) 189f.

³¹ »Me inscio, non id idoneum rebar; me dico, qui prius, Germaniae Galliaeque alter iuxta christianitatem a vobis, si quid corrigendi esset, corrigere debuerim, ego a nemine nisi a vobis pulsari.« Jaffe (wie Anm. 25) 349; Quiter (wie Anm. 3) 190.

³² »Hanc quippe nostrae ecclesiae predam si ita stabiliri vos libeat, prius mittentur aepistolae domno nostro regi, mihique vestri misericordia vestro vicario, Brunonique sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopo, sanctaeque Treverensis ecclesiae Ruodberto archiepiscopo: loco quo vobis placeat — mihi carissimum Mogontiae — concilium sanctorum fratrum aggregetur. ... Post, vos adiens, vestram appellans apostolicam dignitatem, mittar ad exterarum nationum causa predicationis, si nostris non sim necessarius.« Jaffé (wie Anm. 25) 349; Quiter (wie Anm. 3) 190.

³³ »Culpam iustitia pretendentes, aiunt, id fieri causa propagandae christianitatis.« Jaffé (wie Anm. 25) 348; Quiter (wie Anm. 3) 189.

schof von Mainz geworden war, und der König dessen Erhebung sicherlich von der Billigung seines Projektes abhängig gemacht hätte, wenn es damals bereits intendiert gewesen wäre³⁴.

Demnach dürfte Ottos Plan, in Magdeburg ein Erzbistum zu errichten, tatsächlich erst nach der gewonnenen Ungarnschlacht konkrete Gestalt angenommen haben. Daß er nicht zur Ausführung kam, lag am massiven, kirchenrechtlich unanfechtbaren Einspruch des Mainzer Metropoliten. Zwar fand der Protest Wilhelms in Rom kein Echo — sein Brief traf erst nach dem Tode Agapets ein, und die Antwort des Nachfolgers auf dem päpstlichen Stuhl, Johannes XII. (955–964)³⁵, enthielt nur allgemein gehaltene Redewendungen, ohne näher auf die ganze Problematik einzugehen³⁶. Statt dessen trug Otto dem energischen Widerstand seines Sohnes Rechnung und unternahm vorerst, von der Gründung eines Laurentiusstiftes in Merseburg³⁷ abgesehen, keine weiteren Schritte in dieser Richtung. Gleichwohl ließ er sich in seiner Zielstrebigkeit nicht beirren, sondern suchte nunmehr eine Verständigung mit dem Mainzer Erzbischof herbeizuführen. Wann es zu einer Annäherung zwischen Vater und Sohn in der strittigen Angelegenheit kam, läßt sich nicht exakt bestimmen. Doch deutet manches auf die große Regensburger Reichsversammlung vom Weihnachtsfest 960 hin, als Otto in Gegenwart des Mainzer Metropoliten Mauritiusreliquien, wohl eine Spende des burgundischen Königs, für seine Magdeburger Stiftung in Empfang nehmen konnte³⁸. Tatsache ist jedenfalls, daß Erzbischof Wilhelm seit dem Frühjahr 961 in königlichen Schenkungsurkunden wiederholt als Intervenient des Moritzklosters in Erscheinung trat, was bislang nicht der Fall gewesen war. Und als der König wenige Monate später zu seinem zweiten Italienzug aufbrach, gab er seinen unmündigen, inzwischen zum Mitkönig gekrönten Sohn Otto II. (973–983)³⁹ für die Zeit seiner Abwesenheit in die Obhut des Erzbischofs⁴⁰.

Angesichts eines solchen Vertrauensbeweises stellt sich umgekehrt natürlich die Frage nach den Motiven für Wilhelms Gesinnungswandel; sie dürften in der Gewährung gewisser, ihm vom König zugesicherter und vom Papst verbriefter Vorrechte liegen. Wie sich aus einem späteren Mainzer Palliumsdekret — in ihm war das Tragen des erzbischöflichen Abzeichens an bestimmten Festtagen geregelt — rekonstruieren läßt, sprach Johannes XII. dem Mainzer Oberhirten 962 den Vorrang vor den anderen Metropoliten des Reiches und das Krönungsrecht des deutschen Königs zu⁴¹. Möglicherweise hatte ihm Otto darüber hinaus schon damals die Mitte der siebziger Jahre vollzogene Einverleibung

³⁴ Zur Frage, ob Wilhelm von den Absichten seines Vaters überrascht worden ist, siehe Claude (wie Anm. 3) 72f. — Vgl. auch Beumann (wie Anm. 15) 247.

³⁵ Rudolf Schieffer, Art. Johannes XII., in: Lexikon des Mittelalters 5 (1990) 541f.

³⁶ Text des päpstlichen Antwortschreibens bei Jaffé (wie Anm. 25) 350f.

³⁷ Schlesinger (wie Anm. 3) 26.

³⁸ Claude (wie Anm. 3) 76; Beumann, Die Ottonen (wie Anm. 2) 87f. — Anders Büttner (wie Anm. 3) 173f: »Die weiteren Ereignisse zeigten, daß Wilhelm von Mainz sich nach wie vor gegen eine minoratio der Mainzer Kirche wandte, ...« — Vgl. zum Ganzen auch Engels (wie Anm. 3) 149, Anm. 50. — Zur Regensburger Reichsversammlung siehe Köpke–Dümmler (wie Anm. 22) 319f.

³⁹ Zu Otto II.: Holtzmann (wie Anm. 2) 250–291; Hlawitschka (wie Anm. 2) 144–154; Beumann, Die Ottonen (wie Anm. 2) 113–126.

⁴⁰ Beumann (wie Anm. 10) 38f.

⁴¹ Näheres ebd. 35–37. — Vgl. auch Beumann (wie Anm. 15) 255f.

Böhmens und Mährens in den Mainzer Metropolitanverband in Aussicht gestellt⁴². Aufgrund derartiger Zugeständnisse mochte sich Wilhelm hinreichend entschädigt fühlen, zumal der mittlerweile mit seinem Vater ausgehandelte Kompromiß bezüglich des Magdeburger Erzbistums seine Interessen weit weniger tangierte als das ursprüngliche Vorhaben des Königs.

2. Der revidierte Plan (962)

Eine günstige Gelegenheit, die Causa Magdeburg abermals in Rom zur Sprache zu bringen und die päpstliche Bestätigung des mit dem Mainzer Erzbischof erzielten Verhandlungsergebnisses zu erwirken, bot sich Otto dem Großen anlässlich seiner Kaiserkrönung am Lichtmeßtag 962. In der Tat befaßte sich eine bald danach in der Peterskirche abgehaltene kaiserlich-päpstliche Synode mit den kirchen- und missionspolitischen Aktivitäten und Vorstellungen des nunmehrigen Imperators; schriftlich festgehalten wurde das Resultat der Beratungen in einem Dekret Johannes' XII., datiert vom 12. Februar⁴³. Darin genehmigte der Papst, nachdem er die großen Verdienste Ottos um die Heidenmission gebührend hervorgehoben und die Kaiserkrönung mit seinem erfolgreichen Kampf gegen die Ungarn und Slawen in Verbindung gebracht hatte, die Umwandlung des Magdeburger Moritzklosters in einen erzbischöflichen Sitz⁴⁴, ferner die Erhebung des Merseburger Laurentiusstiftes zum Sitz eines Suffragans⁴⁵. Überdies bekam der Kaiser erneut das Recht zugesprochen, bei den bereits zum Christentum bekehrten und den noch zu bekehrenden Slawen weitere Bistümer an geeigneten Orten einzurichten und dem neu geschaffenen Erzbistum zu unterstellen⁴⁶. Die Ostgrenze der künftigen Magdeburger Kirchenprovinz war also völlig offengehalten, und die Ausdehnung derselben hing deshalb ganz entscheidend von der Erweiterung des politischen Machtbereichs über die bestehenden Grenzen hinaus ab.

Der gravierendste Unterschied der nun zwischen Kaiser und Papst getroffenen Vereinbarungen gegenüber den Abmachungen aus dem Jahre 955 und somit die maßgeblichste Konzession Ottos des Großen an den Mainzer Erzbischof bestand im Verzicht auf eine Verlegung des Halberstädter Bischofssitzes nach Magdeburg; dieses Bistums sollte nach wie vor bei der Mainzer Kirchenprovinz verbleiben. Ob Wilhelm seinem Vater als Gegenleistung die Abtretung seiner Suffraganbistümer Brandenburg und Havelberg an den projektierten Metropolitanverband sowie die Überlassung der östlichsten Teile des Hal-

⁴² Claude (wie Anm. 3) 78.

⁴³ Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 41–43 (Nr. 28). — Zum Folgenden vgl. Hauck (wie Anm. 3) 120f; Schlesinger (wie Anm. 3) 26–28; Büttner (wie Anm. 3) 164–166; Quiter (wie Anm. 3) 88–123; Claude (wie Anm. 3) 78–83; Beumann (wie Anm. 15) 247–250, 252–254.

⁴⁴ »... iubemus, ut Magdaburgense monasterium ... in archiepiscopalem transferatur sedem, ...« Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 42.

⁴⁵ »... iubemus, ut Merseburgense monasterium, ..., in episcopalem debeatur sedem, quae Magdaburgensi sit subdita sedi.« Ebd.

⁴⁶ »Cum vero omnipotens deus per pretaxatum servum suum invictissimum imperatorem suumque filium regem successoresque eorum vicinam Sclauorum gentem ad cultum christianae fidei perduxerit, per eosdem in convenientibus locis secundum oportunitatem episcopatus constitui ...« Ebd.

berstädter Sprengels an Magdeburg beziehungsweise Merseburg zugesichert hatte, darüber lassen sich nur Mutmaßungen anstellen. Im Dekret Johannes' XII. finden sich für eine derartige Übereinkunft jedenfalls keinerlei Hinweise; ja, Brandenburg und Havelberg werden darin überhaupt nicht erwähnt.

Enthalten sind in der päpstlichen Urkunde dagegen zwei bemerkenswerte, die Mitwirkung sämtlicher Metropolen des Reiches am Aufbau der Magdeburger Kirchenprovinz betreffende Bestimmungen. Zuerst forderte der Papst die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Hamburg-Bremen und ihre Nachfolger auf, den für Magdeburg und Merseburg erlassenen Anordnungen beizutreten und sie mit allen Kräften zu unterstützen⁴⁷. Dabei war sich Johannes XII. in Anbetracht der herrschenden Rechtslage sicherlich bewußt, daß der von ihm gewählte Ausdruck »praecipimus« nur »eine verstärkte Bitte sein konnte, keineswegs aber ein wirklicher Befehl«⁴⁸; hierüber konnte auch die Androhung des Kirchenbannes nicht hinwegtäuschen⁴⁹. Um den fünf geistlichen Reichsfürsten die Zustimmung zu dem Unternehmen zu erleichtern, räumte ihnen der Papst ein Mitspracherecht bei der künftigen Ausgestaltung der kirchlichen Organisation im Slawenland ein: Der Magdeburger Erzbischof sollte bei der Weihe von Bischöfen in sämtlichen dort zu gründenden Bistümern stets an den Konsens der anderen Metropolen gebunden sein⁵⁰. Auffallend ist, daß Johannes XII. in beiden Punkten weit über die althergebrachten kanonischen Vorschriften hinausging — für die Zirkumskription eines Bistums hatte bislang das Einverständnis der unmittelbar betroffenen Bischöfe genügt, und bei einer Bischofsweihe war lediglich die Beteiligung von drei Oberhirten vorgeschrieben. Welche Absichten mit der ungewöhnlichen Einbeziehung der gesamten Reichskirche in das kaiserliche Vorhaben letztlich verknüpft waren, darüber schweigt sich das päpstliche Dekret aus. Sicherlich erhoffte man sich hierdurch eine raschere Realisierung des Projektes; denkbar wäre auch, daß der 955 erhobenen Forderung Erzbischof Wilhelms nach Einschaltung einer Nationalsynode in modifizierter Weise entsprochen werden sollte.

Zur Ausführung kam der revidierte, von Johannes XII. gutgeheißene Plan Ottos des Großen allerdings ebensowenig wie sein Vorläufer. Diesmal war es der Halberstädter Bischof Bernhard⁵¹, der sein nicht weniger schwer wiegendes Veto einlegte. Während ihm bei der ursprünglich vorgesehenen Translation seines Bistums nach Magdeburg die Ver-

⁴⁷ »... precipimus, ut Moguntiensis, Treuerensis, Coloniensis, Salsaburgensis, Hamaburgensis ecclesiae archipresules Magdaburgensis monasterii in archiepiscopalem et Merseburgensis in episcopalem translationis sedem totis cordis corporisque viribus consentanei fautoresque persistent.« Ebd.

⁴⁸ Büttner (wie Anm. 3) 165.

⁴⁹ »Sed tamen, si prefati filii nostri piissimi inperatoris sui que filii equivoci regis successores eorum statuta frangere temptaverint vel predictarum ecclesiarum ceterarumque presules successoresque eorum Magdaburgensi archiepiscopo suisque suffraganeis successoribusque eorum adiutores consentanei non fuerint, anathematis mucrone feriuntur a summoque retributore dampnationem sine fine recipiant.« Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 42.

⁵⁰ »... et in eisdem [convenientibus locis] per consensum predictorum quinque archipresulum successorumque eorum ab archiepiscopo Magdaburgensi episcopos consecrari volumus suffraganeos.« Ebd. — Zum Konsekrationskonsens der Metropolen vgl. Beumann (wie Anm. 15) 249f.

⁵¹ Einige biographische Angaben zu Bernhard, von 923/4 bis 968 Bischof von Halberstadt, bei Quiter (wie Anm. 3) 118–120.

leihung der erzbischöflichen Würde so gut wie sicher gewesen wäre, sollte er nun gewissermaßen die Kosten der Verständigung des Kaisers mit seinem Sohne tragen. Doch hierzu war der greise, seinen Sprengel bereits seit knapp vierzig Jahren verwaltende Oberhirte nicht zu bewegen. Wie ehemals Erzbischof Wilhelm die Abtretung Halberstadts, so lehnte er den Verzicht auf Magdeburg und Merseburg und sonstige Territorien seiner Diözese zeit lebens mit aller Entschiedenheit ab⁵². Die Konsequenz war, daß sich Otto der Große abermals in Geduld üben mußte. Trotz des neuerlichen Rückschlages verfolgte er jedoch weiterhin beharrlich sein Ziel, indem er das Moritzkloster auf jede erdenkliche Weise zu fördern und damit für seine künftige Aufgabe zu rüsten suchte. Dies zeigt insbesondere die Fülle von Gunsterweisungen, Schenkungen an Grund und Boden ebenso wie die Zubilligung weltlicher Rechte, mit denen der Kaiser das Stift nach seiner im Januar 965 erfolgten Rückkehr aus Italien bedachte⁵³. Im Sommer desselben Jahres weilte er dann selbst für einige Tage in Magdeburg, und da sich in seinem Gefolge zahlreiche geistliche Würdenträger, darunter Erzbischof Wilhelm und Bischof Bernhard, befanden, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Magdeburger Frage bei dieser Gelegenheit eingehend diskutiert wurde⁵⁴. Das Ergebnis der Beratungen ist jedoch nicht dokumentiert; fest steht nur, daß der Halberstädter Oberhirte tauschweise einige Zehentrechte an das Moritzkloster vergab⁵⁵ — ein Akt, der allerdings nicht überbewertet werden darf, etwa im Sinne einer Verständigungsbereitschaft Bernhards. Vielmehr muß er so interpretiert werden, daß der Bischof zwar dem Magdeburger Stift entgegenkommen, ansonsten aber nicht von seinem Standpunkt abrücken wollte. Wie ließe sich andernfalls das Nichtzustandekommen der Magdeburger Kirchenprovinz zu seinen Lebzeiten erklären, zumal Erzbischof Wilhelm, wenn man einer Mitteilung Thietmars von Merseburg Glauben schenken darf, inzwischen sogar persönlich die Sorge für die Errichtung des Erzbistums — »cura Parthenopolim disponendi«⁵⁶ — übernommen hatte?

3. Der Beschluß der Synode zu Ravenna (967)

Mehr als fünf Jahre waren seit der römischen Synode von 962 vergangen, ohne daß man in der Regelung der Kirchenverhältnisse zwischen Elbe, Saale und Oder ein greifbares Ergebnis erzielt hatte. Eine neue Gelegenheit, wiederum mit Hilfe des Papstes auf den äußerst schleppenden Fortgang des Magdeburger Projektes einzuwirken, eröffnete sich im Frühjahr 967, während des dritten und zugleich letzten Italienzugs Ottos des Großen. Nachdem die infolge einer antipäpstlichen Revolte schwer erschütterte Ordnung in Rom und im Kirchenstaat dank seines Eingreifens wiederhergestellt war, begaben sich Kaiser

⁵² In der Chronik Thietmars von Merseburg heißt es: »Ibi [in Magadaburgiensi civitate] etiam episcopatum facere conatus, apud Bernardum, sanctae Halverstedensis aecclesiae antistitem VII^{um}, in cuius diocesi urbs prefata iacet, quamdiu vixit, impetrare non potuit.« Trillmich (wie Anm. 16) 44–47.

⁵³ Hauck (wie Anm. 3) 122; Büttner (wie Anm. 3) 167f.

⁵⁴ Näheres bei Claude (wie Anm. 3) 82f; Beumann, Die Ottonen (wie Anm. 2) 99.

⁵⁵ Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 63–65 (Nr. 45).

⁵⁶ »Insuper Willehelmus, ..., cui cura ab imperatore, ..., commissa fuit Parthenopolim disponendi ... moritur.« Trillmich (wie Anm. 16) 52f.

und Papst, nunmehr Johannes XIII. (965–972)⁵⁷, im April des genannten Jahres nach Ravenna, um auf einer unter ihrem Vorsitz tagenden Synode aktuelle politische wie kirchliche Fragen zu erörtern.

Welche Beschlüsse hinsichtlich der für die kaiserliche Ostpolitik überaus bedeutsamen Magdeburger Angelegenheit gefaßt wurden, läßt sich einem an die ganze Christenheit gerichteten Schreiben des Papstes vom 20. April 967 entnehmen⁵⁸. In ihm steht wörtlich zu lesen: »Wir [der Papst] aber, die wir seinen [des Kaisers] dem Dienste Gottes auf so wunderbare Weise hingegebenen Sinn bewundern, haben es für angemessen gehalten, ihm nachzugeben, indem wir unter Zustimmung der gegenwärtigen heiligen Synode und des Kaisers selbst anordnen, daß Magdeburg, ..., wo der gottgesegnete Kaiser selbst dem Leib des Heiligen Mauritius mit vielen Märtyrern eine Stätte bereitet und eine Kirche von wunderbarer Größe errichtet hat, demnächst Metropole sei und genannt werde.«⁵⁹ Dabei sollte Magdeburg, wie anschließend in Würdigung der großen Verdienste Ottos des Großen um die römische Kirche ausgeführt wurde, rangmäßig den übrigen Metropolitan-sitzen des Reiches gleichgestellt⁶⁰, ihnen also nicht nachgeordnet sein, wie es das Privileg Johannes' XII. vorgesehen hatte. Als Suffragane wurden dem neu geschaffenen Erzbistum Brandenburg und Havelberg zugewiesen⁶¹, über deren Verbleib oder Ausscheiden aus dem Mainzer Metropolitanverband bislang offiziell nichts verlautet war. Die dortigen Oberhirten erhielten gleichzeitig das Recht zugesprochen, die Konsekration des Magdeburger Erzbischofs vorzunehmen, während dem Kaiser vorbehalten blieb, zu diesem Akt gegebenenfalls weitere Bischöfe beizuziehen⁶². Der neue Metropolit und seine Nachfolger wiederum wurden vom Papst ermächtigt, an passenden Orten, an denen die Missionspredigt bereits Früchte getragen habe, weitere Bischöfe zu ordinieren, konkret in Merseburg, Meißen und Zeitz⁶³. Von einem Konsekrationskonsens der anderen Reichsmetropolitani bei den Bischofsweihen in den neu zu gründenden Sprengeln sprach das jetzige päpstliche Privileg nicht mehr, ebensowenig von einer Zustimmung derselben zur Errichtung der Magdeburger Kirchenprovinz, wie sie Johannes XII. kategorisch gefordert hatte.

Mit der namentlichen Nennung der fünf Suffraganbistümer Brandenburg, Havelberg, Meißen, Merseburg und Zeitz war die Kirchenprovinz Magdeburg erstmals klar umris-

⁵⁷ Rudolf Schieffer, Art. Johannes XIII., in: *Lexikon des Mittelalters* 5 (1990) 542.

⁵⁸ *Urkundenbuch Magdeburg* (wie Anm. 1) 73f (Nr. 52) — Zum Folgenden vgl. Hauck (wie Anm. 3) 122f; Schlesinger (wie Anm. 3) 28f; Büttner (wie Anm. 3) 170–173; Quiter (wie Anm. 3) 124–143; Claude (wie Anm. 3) 83f; Ullmann (wie Anm. 3) 1–5; Beumann (wie Anm. 15) 250–252.

⁵⁹ »Nos vero eius animum in dei servicio ita mirifice detentum mirantes conivere ei dignum duximus, statuentes presente et consentiente sancta synodo et ipso inperatore, ut Magdaburch ..., ubi ipse a deo benedictus inperator corpus sancti Mauricii cum multis martiribus collocaverat et mire magnitudinis aecclesiam construxerat, deinceps metropolis sit et nominetur ...« *Urkundenbuch Magdeburg* (wie Anm. 1) 73.

⁶⁰ »Ideo, quia filius noster sepe iam nominatus Otto, ..., tercius post Constantinum maxime Romanam aecclesiam exaltavit, concessimus, ut non posterior sit caeteris urbibus metropolitanis, sed cum primis prima et cum antiquis antiqua inconconvulsa permaneat.« Ebd. 73f.

⁶¹ »Suffraganeos vero eidem metropoli omnes unanimiter preordinavimus Brandeburgensem episcopum et Havelbergensem; ...« Ebd. 74.

⁶² »... his iunctis, quibuscumque inperator voluerit, in urbe Magdaburch archiepiscopus consecratur.« Ebd.

⁶³ »Postea vero idem archiepiscopus et successores eius habeant potestatem per congrua loca, ubi per illorum predicationem christianitas creverit, episcopos ordinare, nominative nunc et presentaliter Merseburc, Cici et Misni, ...« Ebd.

sen. Dabei hatte man bezüglich der Abtrennung Brandenburgs und Havelbergs vom Mainzer Metropolitanverband sicherlich der geographischen Nähe der beiden Sprengel zu Magdeburg Rechnung getragen, während bei der Gründung von drei Bistümern im Sorbenland eine wirksamere Gestaltung der Missionsarbeit im Vordergrund gestanden haben dürfte. Indes erschien mit der 967 erfolgten Umschreibung der Magdeburger Kirchenprovinz eine weitere Ausdehnung derselben nach Osten hin nicht grundsätzlich ausgeschlossen; ja, es wurde sogar die Vermutung geäußert, Otto I. habe schon damals die Einbeziehung zusätzlicher Bistümer — vielleicht Posen und Prag — ins Auge gefaßt, sei damit aber bei Johannes XIII. nicht durchgedrungen⁶⁴. Desungeachtet bestand auch so die Möglichkeit, den Einflußbereich des Magdeburger Metropolitanverbandes dadurch zu vergrößern, daß den Suffraganbistümern Gebiete eingegliedert wurden, die bislang noch keiner Diözese angehörten. Dies galt allerdings nur für Brandenburg, Havelberg und Meißen, da Merseburg im Osten an Meißen angrenzte und eine Erweiterung von Zeit nur südöstlich vorgenommen werden konnte, wo jedoch das Erzgebirge ein schwer zu überwindendes geographisches Hindernis darstellte⁶⁵.

Freilich, es hieße ganz wesentliche Momente im Verhältnis von Papsttum und frühmittelalterlichem Kaisertum verkennen, würde man im Dekret Johannes' XIII. nichts anderes sehen als eine päpstliche Besiegelung der kirchen- und missionspolitischen Bestrebungen Ottos des Großen. Selbst wenn das Dokument die Position des Kaisers als Schutzherrn und Anwalts der Kirche über die Maßen hervorhebt, geschieht dies ganz offensichtlich so, daß der Vorranganspruch des Papstes gegenüber der kaiserlichen Herrschaft angemeldet und in bezug auf die Einrichtung geistlicher Sprengel auch behauptet wird⁶⁶. Am besten läßt sich die von Rom vorgenommene Gewichtsverlagerung zwischen Regnum und Sacerdotium an den beiden nur fünf Jahre auseinanderliegenden Urkunden Johannes' XII. und Johannes' XIII. ablesen. Während 962 Otto der Große als Träger der Mission fungierte, der zudem die Vollmacht übertragen bekam, nach seinem Gutdünken Bistümer in den bereits christianisierten und noch zu christianisierenden Territorien zu errichten, wurde 967 klar zum Ausdruck gebracht, daß die Ausbreitung des Glaubens einzig und allein im päpstlichen Auftrag zu geschehen habe. Das Recht zur Gründung von Bistümern wurde nunmehr an den jeweiligen Erzbischof delegiert, und der Kaiser erhielt nur noch die Erlaubnis, neben den Oberhirten von Havelberg und Brandenburg weitere Bischöfe für die Konsekration des Magdeburger Metropoliten auszuwählen. Das Erzbistum selbst aber errichtete der Papst, unter Zustimmung der in Ravenna versammelten Synodalen und des Kaisers. Bezeichnend ist dabei, daß Otto in der Reihenfolge der beschlußfassenden Autoritäten an die letzte Stelle gesetzt wurde. Dies geschah gewiß ebenso mit Bedacht wie die Aufnahme der Bemerkung, der Kaiser habe »als dritter nach Konstantin« und Karl dem Großen die römische Kirche in besonderer Weise erhöht. Damit war ohne Zweifel auf das später als Fälschung enttarnte »constitutum Constantini« Bezug genommen, demzufolge Konstantin der Große dem römischen Papst das

⁶⁴ Schlesinger (wie Anm. 3) 28f.

⁶⁵ Claude (wie Anm. 3) 89f.

⁶⁶ Ullmann (wie Anm. 3) 2f. — Vgl. auch Schlesinger (wie Anm. 3) 29; Quitter (wie Anm. 3) 133–136; Claude (wie Anm. 3) 87–90; Engels, Reichsbischof (10. und 11. Jahrhundert) (wie Anm. 6) 71f.

gesamte Abendland als Imperium überlassen hatte⁶⁷. Daß eine derartige Vermischung von kirchenorganisatorischen und machtpolitischen Faktoren Zündstoff in sich barg, liegt auf der Hand, und so würde es nicht verwundern, wenn schon in Ravenna erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Kaiser und Papst aufgetreten wären, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre Rangordnung als auch über die Ostgrenze der Magdeburger Kirchenprovinz; im Jahr darauf fanden die gegensätzlichen Auffassungen jedenfalls ihren Niederschlag in kaiserlichen und päpstlichen Dokumenten.

4. Die endgültige Errichtung des Erzbistums Magdeburg (968)

Mit der Entscheidung der Ravennater Synode waren zwar wesentliche Voraussetzungen für die Gründung des Erzbistums Magdeburg geschaffen; dennoch stand ihr nach wie vor ein mächtiges Hindernis im Weg: der Halberstädter Bischof Bernhard. Da es auch jetzt nicht gelang, seinen hartnäckigen Widerstand zu brechen, verzögerte sich die Verwirklichung des kaiserlichen Vorhabens erneut Monat für Monat, bis Anfang Februar 968 der Tod des renitenten Oberhirten eine neue Situation schuf⁶⁸. Durch das fast gleichzeitige Ableben des Mainzer Erzbischofs Wilhelm bot sich Otto dem Großen ganz überraschend die Möglichkeit, beide Bischofsstühle mit Männern seines Vertrauens zu besetzen. Während dies in Mainz mit dem bisherigen Fuldaer Abt Hatto⁶⁹, einem seiner engsten kirchenpolitischen Berater, problemlos vonstatten ging, handelten die Halberstädter eigenmächtig. Ohne eine Entscheidung des immer noch in Italien weilenden Kaisers abzuwarten, wählten Klerus und Volk laut einer Empfehlung ihres verstorbenen Oberhirten, dem natürlich an einer Fortsetzung seiner oppositionellen Linie gelegen war, den dortigen Dompropst Hildeward⁷⁰ zum neuen Bischof. Deshalb beorderte ihn Otto gemeinsam mit dem Mainzer Metropolitan nach Ravenna, um sich vor der Investitur seiner Zustimmung zum Magdeburger Projekt zu versichern.

Dort fand in den ersten Oktobertagen des Jahres 968 eine Versammlung — vermutlich ein Hoftag, aber nicht, wie häufig angenommen, eine Synode — statt⁷¹, welche den Beschluß des Vorjahres endgültig in die Tat umsetzen sollte. Erwartungsgemäß befürwortete Erzbischof Hatto die Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes in Magdeburg sowie eines Suffraganbistums in Merseburg ohne Vorbehalte; ebenso entsprach er der Forderung des Kaisers nach Entlassung Brandenburgs und Havelbergs aus dem Mainzer in den Magdeburger Metropolitanverband. Demgegenüber setzte sich Bischof Hildeward von Halberstadt allem Anschein nach heftig zur Wehr und konnte letztlich wohl nur durch

⁶⁷ Horst Fuhrmann (Hg.), *Das Constitutum Constantini* (Konstantinische Schenkung). Text, Hannover 1968 — Vgl. auch ders., *Art. Constitutum Constantini*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 8 (1981) 196–202.

⁶⁸ Zum Folgenden vgl. Hauck (wie Anm. 3) 123–131; Schlesinger (wie Anm. 3) 29f; Büttner (wie Anm. 3) 176–179; Quiter (wie Anm. 3) 144–175; Claude (wie Anm. 3) 84–87.

⁶⁹ Zu Hatto, von 968 bis 970 Erzbischof von Mainz: Alois Gerlich, *Art. Hatto*, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989) 1958.

⁷⁰ Einige biographische Angaben zu Hildeward, von 968 bis 996 Bischof von Halberstadt, bei Quiter (wie Anm. 3) *passim*.

⁷¹ Ausführlich hierzu Engels (wie Anm. 3).

einen Tauschakt veranlaßt werden, in die Abtretung des von Elbe, Saale, Bode und Ohre sowie den Burgwarden Unseburg, Wanzleben und Haldensleben begrenzten Teiles seines Bistums an Magdeburg einzuwilligen. Seltsamerweise enthält das amtliche Protokoll⁷² aber keinerlei Hinweise auf Gebietsabtretungen Halberstadts an Merseburg. Ob Hildeward sein diesbezügliches Einverständnis nur mündlich erklärt oder gar verweigert hat, muß deshalb offenbleiben⁷³. Wie schwierig sich die Verhandlungen gestaltet haben dürften, erhellt auch daraus, daß die erfolgten Verzichtleistungen nur von Hatto, nicht aber von Hildeward beurkundet wurden⁷⁴.

Jedenfalls sah Otto I. nun den Zeitpunkt gekommen, den künftigen Erzbischof zu bestellen. Seine Wahl fiel auf einen Mann, der sich aufgrund seines Werdeganges wie kaum ein anderer Zeitgenosse für dieses schwierige und verantwortungsvolle Amt empfahl: auf Adalbert, den ehemaligen Russenbischof und derzeitigen Abt des elsässischen Benediktinerklosters Weißenburg⁷⁵. Er reiste im Herbst 968 ebenfalls nach Ravenna und begab sich unmittelbar nach seiner Einsetzung durch den Kaiser nach Rom, um vom Papst das Pallium in Empfang zu nehmen.

An dem hierüber ausgefertigten Privileg Johannes' XIII., datiert vom 18. Oktober des gleichen Jahres⁷⁶, und einem im selben Monat zu Ravenna erlassenen Mandat Ottos I., die Errichtung der Magdeburger Kirchenprovinz betreffend⁷⁷, wird erkennbar, wie unterschiedlich Kaiser und Papst ihren Anteil an dem Unternehmen und folglich das Verhältnis von geistlicher Auctoritas und weltlicher Potestas bewerteten⁷⁸. Zwar erfuhren in dem päpstlichen Schreiben die Verdienste des Kaisers um Magdeburg und das Moritzkloster sowie um die Bekehrung der Slawen eine angemessene Würdigung⁷⁹, ansonsten brachte es jedoch unmißverständlich zum Ausdruck, daß sich die Gründung des Erzbistums einzig und allein kraft päpstlicher Autorität vollziehe. Zudem wurde der ganze Vorgang jetzt so hingestellt, als sei der Plan zur Errichtung des erzbischöflichen Stuhles von Erzbischof Hatto, Bischof Hildeward und anderen Oberhirten ausgegangen und die Berufung Adal-

⁷² Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 83–88 (Nr. 61). — Zu Inhalt und Datierung der sogenannten »Narratio erectionis ecclesie Magdeburgensis«, die sich im Text selbst nur als »Noticia« bezeichnet, siehe Engels (wie Anm. 3) 138–142.

⁷³ Schlesinger (wie Anm. 3) 64 und Claude (wie Anm. 3) 85 sprechen sich für eine mündliche Zusage Hildewards aus, während Engels (wie Anm. 3) 153 folgert: »... Hildeward hat den Verzicht auf Merseburg verweigert.«

⁷⁴ Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 81f (Nr. 59). — Nach Engels (wie Anm. 3) 153 ist »viel wahrscheinlicher daß sich Hildeward auch der Forderung nach einem Verzicht auf das Magdeburger Gebiet hartnäckig widersetzt haben muß«.

⁷⁵ Zu Adalbert, von 968 bis 981 Erzbischof von Magdeburg: Claude (wie Anm. 3) 114–135; ders., Art. Adalbert, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) 98f.

⁷⁶ Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 88–90 (Nr. 62).

⁷⁷ Ebd. 97f (Nr. 67). — Abbildung der Urkunde bei Brandt–Eggebrecht (wie Anm. 2) II 30.

⁷⁸ Näheres bei Schlesinger (wie Anm. 3) 30–32; Claude (wie Anm. 3) 90–92; Beumann, Die Ottonen (wie Anm. 2) 103f; M[atthias] T[hie]l, Kaiser Otto I. urkundet über die Errichtung des Erzbistums Magdeburg, in: Brandt–Eggebrecht (wie Anm. 2) II 29–31.

⁷⁹ »... Otto imperator ... civitatem, quam Magadaburg dicunt, ... fundavit et aecclesiam inibi construxit, canonicos constituit, ad quorum subsidium satis contulit, et innumeram multitudinem Sclavorum ad divine religionis cultum conduxit, ...« Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 89.

berts durch Klerus und Volk der künftigen Metropole erfolgt⁸⁰. Zumindest auf dem Papier sollten demnach bei diesem wichtigen Gründungsakt alle Rechte der Kirche aufs peinlichste gewahrt sein. Einer solchen Darstellung widersprach Otto I. natürlich in seinem Mandat, indem er betonte, er habe Adalbert zum Erzbischof erwählt und erwarte sich von den Adressaten — all seinen Getreuen, wie es im Text heißt — lediglich eine Bestätigung seiner Entscheidung durch Akklamation und Handzeichen⁸¹. Hinsichtlich der drei neuen Bistümer legte er fest, daß der bewährte Slawenmissionar Boso die Wahl zwischen Merseburg und Zeitz haben sollte, während den zweiten Stuhl der Magdeburger Erzbischof besetzen durfte⁸². Für Meißen waren dagegen keine Anordnungen getroffen, weshalb nicht auszuschließen ist, daß Otto schon einen bestimmten Kandidaten ins Auge gefaßt hatte.

Des weiteren traten die zwischen Kaiser und Papst bestehenden Differenzen in der Frage der Ostbegrenzung der Magdeburger Kirchenprovinz zutage⁸³. Das Dekret Johannes' XIII. sprach lediglich von den Slawen östlich von Elbe und Saale, die jüngst dem christlichen Glauben zugeführt worden seien⁸⁴, was die Schlußfolgerung nahelegt, der Papst habe seine Privilegien ganz auf den Status quo abgestimmt. Im Gegensatz dazu wollte Otto, wie es ihm Agapet II. und Johannes XII. ja ausdrücklich zugestanden hatten, den Umfang des Metropolitanverbandes auch auf alle in Zukunft noch zu unterwerfenden Slawengebiete ausgedehnt wissen⁸⁵. Warum sich der Papst weigerte, den Wünschen des Kaisers zu willfahren und ihm gleichsam eine Blankovollmacht zur Erweiterung der Magdeburger Kirchenprovinz auszustellen, muß im Dunkeln bleiben. Es könnte mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit Polens geschehen sein, das inzwischen selbst zum christlichen Glauben übergetreten war, aber genauso gut aus der grundsätzlichen Erwägung heraus, die östliche Missionsarbeit nicht vollends in der Hand des Kaisers zu konzentrieren.

Selbst wenn es Otto dem Großen letzten Endes nicht gelang, sein Vorhaben im vollen Umfang zu realisieren, so hatte er doch sein Hauptziel erreicht: Magdeburg war endlich, nach dreizehnjährigem Mühen und Ringen, zum Metropolitansitz für den Osten des Reiches erhoben. Daß dem künftigen Erzbischof von Johannes XIII. allerdings besondere Vorrechte — der Primat unter den Oberhirten rechts des Rheins, die Gleichrangigkeit mit den linksrheinischen Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln sowie die Vollmacht, Kardinalkleriker für seine Kathedrale zu bestimmen — eingeräumt wurden, erscheint

⁸⁰ »... Hatto, ..., et Hildiuuardus, ..., et comprovinciales episcopi, sicut per consentaneas et petitorias litteras ab ipsis propriis manibus roboratas, ..., didicimus, in predicta Magadaburg civitate archiepiscopalem sedem privilegio apostolicae sedis statui ordinarunt, Unde, quia, ..., clerus et populus sanctae Magadaburgensis ecclesiae te ... ad archiepiscopalem sedem promoveri et eidem sedi inthronizari querit, ..., religiosis desideriis nichil tarditatis inpendo, sed privilegio nostrae auctoritatis dignum te eis esse archiepiscopum iudico.« Ebd.

⁸¹ »... Adalbertum ... archiepiscopum et metropolitanum ... fieri decrevimus pariter et elegimus, Et ut hec nostra electio firmior et subnixior fiat, eum vestrae caritati dirigimus et, ut a vobis omnibus et vocum acclamatione et manu elevatione electus suae sedi inthronizetur, omnimodis desideramus.« Ebd. 97.

⁸² »... Boso ... inter Merseburgensem et Citicensem aecclesiam, quam velit, electionem habeat; altera vero secundum convenientiam nostram in dispositionem archiepiscopi nostri cedat.« Ebd. 97f.

⁸³ Näheres bei Brackmann (wie Anm. 10) 146–148; Fleckenstein (wie Anm. 4) 255; Claude (wie Anm. 3) 92–95.

⁸⁴ »... tanta Sclauorum plebs deo noviter acquisita ...« Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 89.

⁸⁵ »... totius ultra Albiam et Salam Sclauorum gentis modo ad deum conversae vel convertendae ...« Ebd. 97.

höchst zweifelhaft; vielmehr dürfte es sich bei der entsprechenden Urkunde des Papstes⁸⁶ um eine Fälschung aus späterer Zeit handeln⁸⁷.

Was den Jurisdiktionsbereich der Magdeburger Kirchenprovinz angeht, so erstreckte er sich — grob gesehen — von der Ostsee bis zur böhmischen Grenze, von der Peene, Elde, Elbe und Saale bis zur Oder. In bezug auf die räumliche Ausdehnung der fünf Suffraganbistümer wiesen Brandenburg, Havelberg und Meißen die größten Gebiete auf, während Merseburg und Zeitz über ein relativ kleines Territorium verfügten⁸⁸. Auch Magdeburg selbst mußte sich mit einem recht bescheidenen Sprengel begnügen und stellte deshalb das gebietsmäßig kleinste Erzbistum im Reich dar⁸⁹. Neben dem ehemaligen Halberstädter Anteil umfaßte es die überwiegend von Slawen bewohnte Landschaft zwischen Elbe, Mulde, Weißer Elster und Saale. Ganz anders war es um die Ausstattung des Magdeburger Erzstuhles bestellt. Es erhielt nämlich den gesamten Besitz des von Otto I. seit dreißig Jahren reichlich dotierten Moritzklosters übertragen, dessen Mönche mittlerweile in das vor den Toren der Stadt erbaute Kloster Berge umgezogen waren. Materiell weitaus geringer hatte der Kaiser die fünf Suffraganbistümer bedacht, namentlich Meißen, Merseburg und Zeitz. In dem bereits erwähnten Mandat Ottos an seine Getreuen waren die Vorsteher der drei sorbischen Marken lediglich angewiesen worden, für angemessene Einkünfte der dortigen Bischöfe zu sorgen, damit sie nicht für arme, den Bauern ähnliche Leute gehalten würden⁹⁰.

Ihren krönenden Abschluß fand die Errichtung der Magdeburger Kirchenprovinz am Weihnachtsfest 968, als der neue Metropolit Adalbert feierlich intronisiert und anschließend die Weihe der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Zeitz vorgenommen wurde⁹¹. Damit war ein Werk vollendet, das in besonderer Weise das Mit- und Gegeneinander im Kräftespiel von Kaiser, Papst und Episkopat beim Aufbau einer christlich-theokratischen Herrschaftsordnung offenbarte. Deutlich wurde vor allem, daß Otto der Große bei seinem Bestreben, die Kirche für die Festigung und Erweiterung seines Imperiums in die Pflicht zu nehmen, ihre Zuständigkeit in der Regelung kirchlicher Verfassungsangelegenheiten sehr wohl achtete. Auf der anderen Seite brachte Johannes XIII. seine primatialen Ansprüche spürbar zur Geltung, während der Mainzer Metropolit und sein Halberstädter Suffragan trotz kaiserlicher Macht, päpstlicher Dekrete und synodaler Beschlüsse ihre Rechte im Sinne der altkirchlichen Canones erfolgreich behaupteten. Infolgedessen konnte das Erzbistum Magdeburg erst nach ihrem Tod und der Einsetzung willfähiger Oberhirten zustande kommen. Welch große Bedeutung der Kaiser der neuen Metropole

⁸⁶ Die Urkunde ist in zwei Fassungen überliefert. Ebd. 90–92 (Nr. 63).

⁸⁷ Ausführlich hierzu Carl Gerold Fürst, *Cardinalis. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalskollegiums*, München 1967, 146–151. — Vgl. auch Beumann (wie Anm. 10) 35, 43–45. — Für die Echtheit des Privilegs tritt hingegen Quitter (wie Anm. 3) 161 ein.

⁸⁸ Zu den Grenzen der fünf Bistümer siehe Hauck (wie Anm. 3) 103f, 131–133; Schlesinger (wie Anm. 3) 43–46 (Merseburg, Zeitz und Meißen).

⁸⁹ Zur Abgrenzung des Erzbistums Magdeburg siehe Claude (wie Anm. 3) 99–104.

⁹⁰ »Ne vero idem episcopi, qui ordinandi erunt, pauperes et villanis similes aestimentur, ...« Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1) 98.

⁹¹ Näheres bei Quitter (wie Anm. 3) 173–175; Claude (wie Anm. 3) 117f. — Überblick über die Geschichte des Erzbistums Magdeburg bei Wolfgang Ullmann, Art. Magdeburg, in: *Theologische Realenzyklopädie* 21 (1991) 677–686.

im Osten des Reiches für die Zukunft zumaß, unterstreicht nicht zuletzt die Tatsache, daß er auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin im Magdeburger Dom seine letzte Ruhestätte fand — unter einer schlichten Marmorplatte, die noch heute seine Tumba bedeckt⁹².

⁹² Beumann, *Otto der Große* (wie Anm. 2) 72. — Vgl. auch E[rnst] S[chubert] (HAL), *Der Dom Ottos des Großen in Magdeburg*, in: Brandt–Eggebrecht (wie Anm. 2) II 34–39 (mit Abbildung des Kaisergrabes).